## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 10.02.1936

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIX. Band. (Ausgegeben den 10. Februar 1936.) 50. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 5. Februar 1936, betreffend die Anwendbarkeit des Gesehes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plähen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Oestringen.
- Nr. 110. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Februar 1936, betreffend die Ausführung des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 111. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 6. Februar 1936, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

## man gundusdick list Mr. 109.0 auf zodolopiorschlis

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes über die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, auf die Gemeinde Oestringen. Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 12 des Gesehes, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und



Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der Fassung vom 16. Mai 1927, verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Gemeinde Oestringen.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Staatsministerium.

(Siegel).

Joel.

Pauly.

Dr. Grube.

#### Nr. 110.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. September 1932, betreffend die Ausführung des Fischereigesehes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929, wird wie folgt ergänzt:

"Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen."

Oldenburg, den 5. Februar 1936.

danitation Staatsministerium.

Joel. Pauly.

#### Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Auf Grund des § 8 a der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 18. September 1922 in der Fassung der Verordnung vom 4. März 1931, betreffend die Bekämpfung des Kartoffeltrebses (Oldenburgisches Gesethblatt Seite 103), wird für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses vom 4. Juli 1935 (Oldenb. Gesetzl. Band 49 Seite 153) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 1 i wird als Ziffer 4 nachgefügt: Ortschaft Jader—Langstraße.

Oldenburg, den 6. Februar 1936.

Der Minister des Innern. Joel.

